

AZ: sse-16694/22

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin die zum 01.01.2022 gesenkte EEG-Umlage preismindernd berücksichtigen muss.

Der Beschwerdeführer erhielt vom 29.09.2021 bis zum 01.02.2022 von der Beschwerdegegnerin an seiner alten Wohnanschrift Strom. Die Beschwerdegegnerin setzte den Vertrag an der neuen Lieferanschrift fort. Bei Vertragsschluss vereinbarten die Beteiligten einen Bruttoarbeitspreis von 30,52 ct/kWh und einen Bruttogrundpreis von 134,48 EUR/Jahr sowie eine Preisgarantie bis zum 28.09.2023. Ziffer 3.2 der Preis- und Lieferbedingungen der Beschwerdegegnerin lautet: *„Die Preise garantieren wir Ihnen abweichend von Ziffer 6 der Stromlieferbedingungen inklusive aller Umlagen, Steuern und Abgaben bis 24 Monate nach Lieferbeginn.“* Der Beschwerdeführer reklamierte die Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin vom 02.02.2022, weil die Beschwerdegegnerin die zum 01.01.2022 gesenkte EEG-Umlage nicht berücksichtigt habe. Er verlangte ferner von der Beschwerdegegnerin, den Arbeitspreis ab dem 01.07.2022 aufgrund der entfallenen EEG-Umlage weiter zu reduzieren.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin sei verpflichtet, einen ab dem 01.01.2022 auf 27,22 ct/kWh brutto und ab dem 01.07.2022 einen auf 22,79 ct/kWh brutto verringerten Arbeitspreis abzurechnen. Dies ergebe sich aus Ziffer 6 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen der Beschwerdegegnerin. Durch die Preisgarantie habe nur die Beschwerdegegnerin darauf verzichtet, die Preise während des Garantiezeitraums zu verändern. Für ihn gelte dies nicht. Für den Zeitraum vom 01.02.2022 bis zum 30.06.2022 sowie vom 01.07.2022 bis zum 28.09.2022 habe er insgesamt 12,89 EUR zu viel an die Beschwerdegegnerin gezahlt.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin Abrechnungen auf der Basis der von ihm ausgerechneten Arbeitspreise.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Auffassung, sie habe bei der Preiskalkulation bereits berücksichtigt, dass der Gesetzgeber ursprünglich geplant habe, die EEG Umlage ab dem 01.01.2023 entfallen zu lassen. In dem Preis ab dem 01.01.2023 sei dieser Umstand bereits einkalkuliert. Für sie sei nicht vorhersehbar gewesen, dass der Gesetzgeber dann die Reduktion auf 0,00 ct/kWh bereits zum 01.07.2022 vorgezogen habe. Diese Senkung gebe sie aber in vollem Umfang für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2022 an den Beschwerdeführer weiter. Ab dem 01.01.2023 gälten dann für den Beschwerdeführer wieder die ursprünglich vereinbarten Preise.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Weitergabe der zum 01.01.2022 gesenkten EEG-Umlage oder auf einen ab dem 01.01.2023 verringerten Arbeitspreis.

Ziffer 6 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen enthält einen Preisänderungsvorbehalt. Die Beschwerdegegnerin hat sich nach Ziffer 6.1.1.1. grundsätzlich vorbehalten, Änderungen der Höhe der EEG-Umlage im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung gemäß § 315 BGB an den Beschwerdeführer weiterzugeben. Sie hat jedoch durch die zusätzliche Preisgarantie solche Änderungen für den Liefervertrag des Beschwerdeführers ausdrücklich ausgeschlossen.

Garantiert war nach den Vereinbarungen des Vertrages somit nicht der reine Nettopreis ohne Steuern, Abgaben und Umlagen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Preisgarantie sich auf den vereinbarten Bruttoarbeitspreis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bezog (30,52 ct/kWh). Nach den Bestimmungen des Vertrages haben beide Seiten und somit auch der Beschwerdeführer zunächst für 24 Monate einen Bruttoarbeitspreis von 30,52 ct/kWh akzeptiert. Dieser Preis sollte sich nach den Regelungen des Vertrages während der ersten 24 Monate Laufzeit grundsätzlich nicht verändern können.

In diesem Preis war nach Ziffer 3.2 der Preis- und Lieferbedingungen auch die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im September 2021 noch geltende EEG-Umlage enthalten. Die Beschwerdegegnerin hat zwar vorgetragen, sie habe den Bruttopreis von vornherein ohne EEG-Umlage kalkuliert. Für den Zeitraum vom 29.09.2021 bis zum 30.06.2022 musste die Beschwerdegegnerin aber noch die in den Verbrauchsabrechnungen ausgewiesenen Kostenanteile für die EEG-Umlage von 65,66 EUR bzw. 8,60 EUR abführen, ohne dass dies den abzurechnenden Bruttopreis beeinflusst hat.

Eine Preisgarantie begrenzt die Preise sowohl nach oben als auch nach unten. Entsprechend dem Preisänderungsvorbehalt wären Kostensteigerungen in gleichem Maße zu berücksichtigen wie Kostensenkungen. Dieser Vorbehalt gilt jedoch für die Dauer der Preisgarantie nicht. Die Preisgarantie wirkt zudem für beide Seiten gleichermaßen. Die Beschwerdegegnerin wäre nicht berechtigt gewesen, die Preise wegen im Kostensaldo gestiegener Umlagen zu erhöhen. Sie war aber im Gegenzug auch nicht verpflichtet, die zum 01.01.2022 gesunkene EEG-Umlage an den Beschwerdeführer weiterzugeben.

Andere Voraussetzungen galten für den vollständigen Wegfall der EEG-Umlage, die der Gesetzgeber im Rahmen des *„Gesetz(es) zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher“* vom 23.05.2022 mit Wirkung zum 01.07.2022 beschlossen hat. Diese Preissenkung mussten Unternehmen zwingend unmittelbar an die Letztverbraucher weitergeben. Dies hat die Beschwerdegegnerin für den in § 118 Abs. 39 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bestimmten Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2022 auch getan. Ab dem

01.01.2023 gilt der zwischen den Beteiligten von Beginn an vereinbarte Bruttoarbeitspreis von 30,52 ct/kWh.

Der Beschwerdeführer kann weder die Abrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 01.02.2022 für die alte Lieferstelle noch die Verbrauchsabrechnung für den Zeitraum vom 01.02.2022 bis zum 28.09.2022 wegen der abgerechneten Preise beanstanden. Die Beschwerdegegnerin hat bis auf den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 28.09.2022 den vertraglich vereinbarten Arbeitspreis von 30,52 ct/kWh brutto (25,65 ct/kWh netto) abgerechnet. Diesen Arbeitspreis muss der Beschwerdeführer auch ab dem 01.01.2023 bis zum 28.09.2023 als vereinbarten Preis akzeptieren.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Der Beschwerdeführer erkennt die Verbrauchsabrechnungen für die alte Lieferstelle für den Zeitraum vom 29.09.2021 bis zum 01.02.2022 sowie für die neue Lieferstelle vom 01.02.2022 bis zum 28.09.2022 für die neue Lieferstelle vorbehaltlos an.
2. Im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 28.09.2023 gilt der garantierte Arbeitspreis von 30,52 ct/kWh.

### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 13. September 2023

Jürgen Kipp  
Ombudsmann